



Merkblatt zur Anforderung von Urkunden und Auskünften vom Standesamt Kamenz

1. Wer darf Personenstandsurkunden (Geburts-, Ehe-, Sterbeurkunden) und Auskünfte erhalten?

Entsprechend § 62 Personenstandsgesetz (PStG) sind Personenstandsurkunden auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburten- oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses aus, wenn der Antrag von einem Geschwister des Kindes oder des Verstorbenen gestellt wird. Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen. Gleiches gilt für Auskünfte und Einsicht in die Register und Sammelakten. Für die Benutzung der Personenstandseinträge und Sammelakten in besonderen Fällen (bei Annahme als Kind oder nach dem Transsexuellengesetz) gilt § 63 PStG.

2. Welche Personenstandsurkunden und Auskünfte sind im Standesamt zu erhalten?

Das Standesamt Kamenz führt Personenstandseinträge von **Kamenz** und den früheren Standesämtern **Cunnersdorf** und **Oßling**. Aktuell werden Personenstandsfälle der Stadt Kamenz und der Gemeinden Oßling und Schönteichen beurkundet.

Familienbücher, die in der Zeit vom 03.10.1990 bis zum 31.12.2008 angelegt wurden, werden als Eheregister weiter geführt. Aus diesen Büchern werden nur noch Eheurkunden ausgestellt.

Nach § 5 PStG sind folgende Fristen für die Führung von Personenstandseinträgen und die Ausstellung von Personenstandsurkunden festgelegt: Geburten 110 Jahre, Ehen 80 Jahre und Sterbefälle 30 Jahre.

Nach diesen Fristen gelten archivrechtliche Vorschriften. Wenn beim letzten Eintrag die entsprechende Frist erreicht ist, übergibt das Standesamt das entsprechende Personenstandsbuch dem Stadtarchiv.

3. Wo befinden sich ältere Personenstandseinträge?

Ab dem 01.01.1876 werden Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle in Standesämtern beurkundet.

Die Personenstandseinträge befinden sich entsprechend oben angegebener Fristen entweder im Standesamt oder im Archiv der Stadtverwaltung Kamenz. Das Archiv hat die Tel.-Nr. (03578) 379 – 280.

Für Personenstandseinträge vor dem Jahr 1876 ist das Evang.-luth Pfarramt, Kirchstr. 20, 01917 Kamenz, zuständig. Tel.-Nr. (03578) 30 41 99.

4. Was ist bei Anforderung von Personenstandsurkunden oder Auskünften aus dem Standesamt zu beachten?

- Die anfordernde Person muss zum Erhalt berechtigt sein (siehe Pkt. 1).
- Es ist der Zweck anzugeben, für den die Urkunde oder Auskunft angefordert wird.
- Je mehr Daten bekannt sind, umso schneller kann der entsprechende Eintrag gefunden werden.





- Bei persnlicher Anforderung oder Anforderung per Post, Fax oder E-Mail ist der Personalausweis oder der Reisepass bzw. eine Kopie dieser vorzulegen. Die Kopie/der Dateianhang muss lesbar sein.

Anschrift: Standesamt, Markt 1, 01917 Kamenz

Postanschrift: Standesamt, Postfach 1149, 01911 Kamenz

Fax: (03578) 379-296 Tel.: (03578) 379-167 oder -166

E-Mail: katja.plotteck@stadt.kamenz.de oder silke.recke@stadt.kamenz.de

- Die Anforderung kann auch ber das Internet erfolgen: www.kamenz.de – Brgerservice, Standesamt, Online-Formulare aus dem Standesamt. Bitte beachten Sie, auch hier gelten die Vorkasse- (siehe Pkt. 5) und die Ausweisungspflicht mit einem persnlichen Dokument.

Aktueller Hinweis: Aufgrund erhhelter Gefahr durch im Internet kursierender Schadsoftware besteht die Notwendigkeit, Microsoft Office-Dateien vom eingehenden E-Mail-Verkehr der Stadtverwaltung Kamenz auszuschlieÙen. Folgende Dateitypen werden bis auf weiteres von der Stadtverwaltung Kamenz als E-Mail-Anhang nicht mehr akzeptiert:

'xlt' oder 'dot' oder 'xlsm' oder 'xlsx' oder 'xls' oder 'docm' oder 'docx' oder 'doc'

Beim Versuch, der Stadtverwaltung Kamenz einen Antrag mit den angegebenen Dateitypen per E-Mail zukommen zu lassen, wird dem Absender folgende Information zugesandt.

Die SV Kamenz akzeptiert keine E-Mails mit Microsoft Office Dokumenten im Anhang. Bitte wenden Sie sich an den Empfnger.

5. Gebhren (Anlage zu § 3 SchsPStVO):

- fr eine Geburts-, Heirats-, oder Sterbeurkunde, beglaubigten Abschrift/Kopie aus einem Personenstandseintrag oder Bescheinigung ber Namensnderung 10,- EUR
- fr ein zweites und jedes weitere Stck, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird 5,- EUR
- fr eine Auskunft aus einem Personenstandsbuch oder Einsicht in dieses 7,- EUR
- fr das Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn entweder Datum, Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden knnen 10,- bis 100,- EUR
- Gebhrenfrei sind Personenstandsurkunden fr Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, der Kriegsopferversorgung, der Wiedergutmachung, der Sozialhilfe, der Gewhrung von Kindergeld, Erziehungsgeld, Ausbildungszulagen oder Altershilfe fr Landwirte.

- Es ist Vorkasse zu leisten. Erst nach Eingangsbuchung der Gebhr wird die angeforderte Urkunde oder Auskunft erteilt.

- Die Gebhren knnen beglichen werden in Form von Bargeld oder vorheriger berweisung an:

Empfnger: Stadtverwaltung Kamenz

IBAN: DE24 8505 0300 3000 0306 10

BIC: OSDDDE81XXX

Bank: Ostschsische Sparkasse Dresden

Verwendungszweck: St.Amt, Urk. Nr. ...